

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/130 vom 29. November 2016**

Sg Versicherungsgericht, 2016-11-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2014\\_130](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_130)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/130 du 29 novembre 2016

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/130 del 29 novembre 2016

## **Regeste**

Art. 53 Abs. 1 ATSG: Prüfung der Voraussetzungen für eine (prozessuale) Revision der ursprünglichen Rentenverfügung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. November 2016, IV 2014/130).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Streitgegenstand bildet die Frage der Zulässigkeit der revisionsweisen Renteneinstellung bzw. Aufhebung der rentenzusprechenden Verfügung vom 21. Februar 2012 (prozessuale Revision). Die Beschwerdegegnerin verneint einen Rentenanspruch, da das durchgeführte Rentenrevisionsverfahren ergeben habe, dass keine invaliditätsbedingte Arbeitsunfähigkeit vorliege (act. G 18). Der Beschwerdeführer geht dagegen von einem andauernden Rentenanspruch aus, da kein Revisionsgrund gegeben sei (act. G 14).

### **E. 2**

Hinsichtlich der Rentenleistungsverfügung vom 21. Februar 2012 (IV-act. 179) ist einleitend festzustellen, dass diese einerseits die Höhe der monatlichen Rente festlegt und andererseits die Abrechnung der Rentenleistungen für die Zeit vom 1. Mai 2011 bis 31. März 2012 beinhaltet. Aus der Verfügung ergeht jedoch nicht, inwieweit bzw. wann die Zusprache der Invalidenrente (sog. Verfügungsteil 2, inkl. Abklärungsergebnis; vgl. IV-act. 172) dem Beschwerdeführer eröffnet wurde, obschon die Rentenrevisionsverfügung vom 27. Januar 2014 (IV-act. 227) nur die Rentenverfügung vom 12. Februar 2012 (IV-act. 179) aufhebt. Wie nachfolgende Erwägungen zeigen, können diese Fragen unbeantwortet bleiben, da diese Begebenheit in der vorliegenden Fallkonstellation keine Folgen zeitigt.

### **E. 3**

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine prozessuale Revision nach Art. 53 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) gegeben waren. 3.1 Formell rechtskräftige Verfügungen müssen in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war (vgl. Art. 53 Abs. 1 ATSG). 3.2 Der Begriff der Entdeckung setzt voraus, dass es sich um eine Tatsache handeln muss, die zur Zeit der Erstbeurteilung bereits bestand, jedoch bei der Entscheidung für eine Revision ersuchenden Person oder der Verwaltung trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt gewesen sein darf, das heisst sie muss unverschuldeterweise unbekannt geblieben sein (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [heute Bundesgericht] vom 18. September 2002, I 183/02, E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts vom 19. Januar 2007, I 522/06,

E. 3.1.1; UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, N 23 zu Art. 53 ATSG). Anlass für die Rentenrevision war die bei der Beschwerdegegnerin am 9. Juli 2012 eingegangene Mitteilung, dass der Beschwerdeführer am 9. Dezember 2011 zusammen mit seinen älteren Bruder H. \_\_\_ beim Zuschneiden und Verlegen von Parkett in einem Mehrfamilienhaus-Umbau an der I. \_\_\_ in D. \_\_\_ angetroffen worden sei (IV-act. 177). Folglich handelt es sich um eine Tatsache, die sich vor Erlass der Verfügung der Rentenleistung vom 21. Februar 2012 (IV-act. 179) ereignet hatte, von der die Beschwerdegegnerin jedoch erst danach Kenntnis erhielt.

3.3 Hinsichtlich des Kriteriums Neuigkeit wird verlangt, dass das betreffende Sachverhaltselement im Zeitpunkt der Entscheidfällung nicht bekannt war. Nicht als neu wird eine Tatsache dann betrachtet, wenn das im Revisionsverfahren vorgebrachte Element lediglich eine neue Würdigung einer bereits bekannten Tatsache in sich schliesst. Die zu prüfende Tatsache muss so gestaltet sein, dass - bei zutreffender rechtlicher Würdigung - sich aus ihr die Unrichtigkeit der bisherigen Annahme ergeben kann (vgl. BGE 127 V 358; KIESER, a.a.O., N 25 ff. zu Art. 53 ATSG mit Hinweisen).

3.3.1 Im Bericht der Arbeitskontrollstelle Kanton Zürich wurde festgehalten, dass der Beschwerdeführer als Parkett-Hilfsbodenleger am 9. Dezember 2011 tätig gewesen sei und dafür als Entschädigung Fr. 10.- als Spesen, jedoch keinen Lohn erhalten habe (IV-act. 177 S. 8). Der Beschwerdeführer half damals seinem Bruder Parkett zu tragen und Aufräumarbeiten zu erledigen (act. G 1). In der Befragung vom 23. Januar 2013 erklärte der Beschwerdeführer, an drei Tagen zusammen mit dem Bruder gearbeitet zu haben (IV-act. 195 S. 15). Hinsichtlich des Berichts der Arbeitskontrollstelle Kanton Zürich ist festzustellen, dass dieser für sich allein keine sichere Grundlage für Sachverhaltsfeststellungen betreffend Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit der versicherten Person bildet. Er kann diesbezüglich höchstens Anhaltspunkte liefern oder Anlass zu Vermutungen geben.

3.3.2 Hinsichtlich der neuen Arbeitseinsätze ist von Relevanz, dass der Beschwerdeführer bereits vom 1. Januar bis 31. Juli 2010 als ungelernter Parkett-/Bodenleger gearbeitet hatte, wovon die Beschwerdegegnerin bereits vor Erlass der Rentenverfügung Kenntnis hatte. Auch damals arbeitete der Beschwerdeführer unter Anleitung eines Bruders und führte Hilfsarbeiten aus. Im Rentenprüfungsverfahren war die mehrmonatige Arbeitstätigkeit denn auch Inhalt von Abklärungen (IV-act. 134 S. 5 f., 138, 154, 156 S. 2, 162 - 164, 166 f., 195 S. 6 f.). In Kenntnis dieser Situation sprach die Beschwerdegegnerin mit Beschluss vom 11. Oktober 2011 und Verfügung vom 21. Februar 2012 dem Beschwerdeführer basierend auf einem Invaliditätsgrad von 82% eine ganze Rente der Invalidenversicherung zu. Dabei ging sie von einem jährlichen Invalideneinkommen von Fr. 12'000.- aus (IV-act. 172). Die Beschwerdegegnerin muss sich daher entgegenhalten lassen, dass sie zum Zeitpunkt des Erlasses der Rentenverfügung wusste - und dies auch berücksichtigte -, dass der Beschwerdeführer fähig ist, einfache Hilfsarbeiten (als Bodenleger) auszuführen, zumindest wenn dies unter Anleitung und Aufsicht (eines Bruders) geschieht. Folglich handelt es sich beim neuen Arbeitseinsatz zwar um einen Sachverhalt, welcher sich vor der Verfügung der Rentenleistung vom 21. Februar 2012 ereignet hatte und von dem die Beschwerdegegnerin erst danach Kenntnis erhielt, jedoch nicht um eine neue Tatsache hinsichtlich den bei der Rentenanspruchsprüfung relevanten Faktoren wie der Erwerbsfähigkeit. Von der Beschwerdegegnerin wurde auch nicht geltend gemacht, dass der Beschwerdeführer am 9. Dezember 2011 im Vergleich zur früheren Erwerbstätigkeit als Bodenleger vom 1. Januar bis 31. Juli 2010 einer qualifizierteren bzw. einer besser bezahlten Arbeit nachgegangen sei.

3.3.3 Aus der Tatsache, dass der Beschwerdeführer an drei Tagen gearbeitet hatte, kann nicht abgeleitet

werden, dass ihm eine rentenausschliessende Tätigkeit (zum Zeitpunkt des Erlasses der Rentenverfügung) zugemutet werden kann bzw. konnte. Eine diesbezüglich nachvollziehbare und überzeugende ärztliche Arbeitsfähigkeitseinschätzung fehlt. So nahm der Facharzt Dr. E. \_\_\_ im Gutachten vom 20. September 2013 keine Einschätzung der Arbeitsfähigkeit vor (IV-act. 213). Lediglich Dr. G. \_\_\_ ging von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit aus (IV-act. 214). Hinsichtlich des Beweiswertes der Einschätzung von Dr. G. \_\_\_ ist festzustellen, dass es sich bei ihr um eine bei der Beschwerdegegnerin angestellte Ärztin handelt und ihre Einschätzungen weder auf einer persönlichen Untersuchung des Beschwerdeführers noch auf einem aussagekräftigen Gutachten zur Arbeitsfähigkeit beruhen. Deshalb kann wegen fehlenden Nachweises der Ansicht der Beschwerdegegnerin, dass zum Zeitpunkt des Erlasses der Rentenverfügung eine 100%ige Arbeitsfähigkeit vorlag, nicht gefolgt werden. 3.3.4 Es ist somit keine Tatsache entdeckt und kein Beweismittel im Sinne von Art. 53 Abs. 1 ATSG produziert worden, das aufzeigen würde, dass die damals beurteilte Leistungseinschränkung auf Aggravation (und nicht auf einer krankheitsbedingten, die Arbeitsfähigkeit einschränkenden Beeinträchtigung; vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S T. vom 13. April 2006, I 645/05 E. 3.2.1) beruhte. Ob die Erstbegutachtenden bei Würdigung des vom Beschwerdeführer eingestandenen erneuten Arbeitseinsatzes von insgesamt drei Tagen zu einer anderen Einschätzung der Arbeitsfähigkeit gelangt wären, lässt sich ebenfalls nicht eruieren, da jene Fachpersonen nicht mehr befragt wurden. Sollte ursprünglich eine unzutreffende Würdigung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers erfolgt sein, genügt das für eine prozessuale Revision nicht. Zu bedenken ist, dass die psychiatrische Exploration von der Natur der Sache her nicht ermessensfrei erfolgen kann. Sie eröffnet dem begutachtenden Psychiater praktisch immer einen gewissen Spielraum, innerhalb dessen verschiedene medizinisch-psychiatrische Interpretationen möglich, zulässig und zu respektieren sind, sofern der Experte lege artis vorgegangen ist (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 18. April 2006, I 783/05; Entscheid des Bundesgerichts vom 19. November 2010, 8C\_567/10). 3.4 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der für eine prozessuale Rentenrevision nach Art. 53 Abs. 1 ATSG erforderliche Revisionsgrund fehlt. Die rentenaufhebende Verfügung vom 27. Januar 2014 ist demzufolge ohne gesetzliche Grundlage und damit zu Unrecht erlassen worden.

#### **E. 4**

Wie nachfolgend aufgezeigt wird, lag auch keine zweifellose Unrichtigkeit der Rentenverfügung vom 21. Februar 2012 (IV-act. 172 f., 179) vor, welche eine Wiedererwägung nach Art. 53 Abs. 2 ATSG rechtfertigen würde. 4.1 Gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG kann die Verwaltung eine formell rechtskräftige Verfügung, welche nicht Gegenstand materieller richterlicher Beurteilung gebildet hat, in Wiedererwägung ziehen, wenn sie zweifellos unrichtig und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (BGE 127 V 466 E. 2c mit Hinweisen). Zweifellos ist die Unrichtigkeit, wenn kein vernünftiger Zweifel daran möglich ist, dass die Verfügung unrichtig war (BGE 141 V 405 E. 5.2). In diesem Sinne qualifiziert unrichtig ist eine Verfügung, wenn eine Leistung aufgrund falscher Rechtsregeln bzw. ohne oder in unrichtiger Anwendung der massgeblichen Bestimmungen zugesprochen wurde (BGE 103 V 126 E. 2a), oder wenn die notwendigen fachärztlichen Abklärungen überhaupt nicht oder nicht mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt wurden (Urteil des Bundesgerichts vom 1. Dezember 2014, 9C\_427/2014, E. 2.2 mit Hinweisen). Soweit ermessensgeprägte Teile der Anspruchsprüfung (z.B. Invaliditätsbemessung, Einschätzungen der Arbeitsunfähigkeit, Beweiswürdigungen,

Zumutbarkeitsfragen) vor dem Hintergrund der Sach- und Rechtslage einschliesslich der Rechtspraxis im Zeitpunkt der rechtskräftigen Leistungszusprechung (BGE 125 V 383 E. 3) in vertretbarer Weise beurteilt worden sind, scheidet die Annahme zweifelloser Unrichtigkeit aber aus (Urteile des Bundesgerichts vom 16. März 2015, 8C\_680/2014, E. 3.1, vom 7. Mai 2007, I 907/06, E. 3.2.1 und vom 2. Juli 2007, 9C\_215/2007, E. 3.2). 4.2 Der Rentenverfügung vom 21. Februar 2012 gingen umfangreiche Abklärungen sowie Eingliederungsmassnahmen beginnend im Jahr 2001 voraus. Es wurden insbesondere berufliche Massnahmen verfügt sowie Abklärungen und Standortgespräche durchgeführt. Am 10. Januar 2011 wurde der Beschwerdeführer im Auftrag der Beschwerdegegnerin im Psychiatrischen Zentrum B.\_\_\_\_ untersucht. Im testpsychologischen Untersuchungsbericht von lic. phil. J.\_\_\_\_, Psychologin FSP, vom 13. Januar 2011 (IV-act.152 S. 5 ff.) wurde festgehalten, dass die aktuelle Intelligenzleistung des Beschwerdeführers im Bereich sehr niedriger bis niedriger Werte (IQ 61 - 71) und damit im Grenzbereich zur leichten Intelligenzminderung gemäss ICD-10 liege. Das kognitive Leistungsprofil sei mittelgradig bis deutlich vermindert mit Einbussen im sprachlichen, visuell-räumlichen, attentionalen, exekutiven und mnestischen Funktionsbereich. Als relative Stärken seien die visuell-räumliche Wahrnehmung, die phasische Alertness und die Handlungsplanung und -kontrolle zu werten. Der Beschwerdeführer dürfte im Alltag bei komplexeren Umgebungen oder Anforderungen schnell überfordert sein. Die eruierten Verminderungen dürften sich in Verbindung mit der unterdurchschnittlichen Intelligenz deutlich auf das berufliche und psychosoziale Funktionsniveau auswirken. Im Arztbericht vom 28. Januar 2011 (IV-act. 152 S. 1 - 4) erklärte Dr. med. K.\_\_\_\_, Oberarzt, Psychiatrisches Zentrum St. B.\_\_\_\_, unter Berücksichtigung der testpsychologischen Erkenntnisse, dass beim Beschwerdeführer deutliche Störungen bezüglich Aufmerksamkeit, Konzentration und Gedächtnis feststellbar seien. Es bestünden aufgrund der Intelligenzminderung anhaltende Schwierigkeiten bei der Etablierung einer Leistungsfähigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt. Der Facharzt ging aktuell von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit für alle Tätigkeiten aus, denn der Beschwerdeführer benötige einfache Arbeitsabläufe und eine enge Begleitung, die im ersten Arbeitsmarkt nicht gewährleistet werden könnten. In Würdigung der Aktenlage und insbesondere der medizinischen Untersuchungsberichte vom 13. und 28. Januar 2011 ist festzustellen, dass der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers ausreichend abgeklärt worden ist und die Befunde und Diagnose sowie Arbeitsfähigkeitseinschätzung nachvollziehbar und schlüssig sind. In der Aktennotiz vom 28. Februar 2011 hielt RAD-Arzt Dr. med. L.\_\_\_\_ fest, dass der neuropsychologische Untersuchungsbericht nachvollziehbar sei, womit sich auch plausibel das bisherige Scheitern des Beschwerdeführers im ersten Arbeitsmarkt erkläre. Zur Verwertung seiner Arbeitsleistung sei er auf einen Nischenarbeitsplatz angewiesen (IV-act. 154). Die daraufhin erfolgte Festlegung der Arbeitsfähigkeit durch die Beschwerdegegnerin ist nachvollziehbar und vertretbar, denn diese beruht auf einer umfassenden Würdigung der gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers. Selbst der Arbeitseinsatz als (Hilfs-) Bodenleger vom 1. Januar bis 31. Juli 2010 wurde in die Würdigung einbezogen. Die Beschwerdegegnerin ging hinsichtlich des erzielbaren jährlichen Invalideneinkommens dann auch nicht von Fr. 0.-, sondern Fr. 12'000.- aus. 4.3 Vorliegend sind auch keine anderweitigen Anhaltspunkte vorhanden, dass die Leistungszusprechung auf Grund falscher oder unzutreffender Rechtsregeln erlassen worden ist oder massgebliche Bestimmungen nicht oder unrichtig angewandt worden sind. Wie in der Erwägung 4.2 dargelegt, ist die der Rentenverfügung zugrundeliegende Beurteilung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers wie auch

die Arbeitsfähigkeitsschätzung vertretbar. Das von der Beschwerdegegnerin neu vorgetragene Argument, dass in der Vergangenheit nicht nach einer möglichen Simulation geforscht worden sei (act. G 18 S. 4 f.), rechtfertigt vorliegend selbst dann keine Wiedererwägung der Rentenverfügung, wenn der im Rahmen einer neuen neuropsychologischen Beurteilung erhobene Verdacht der Simulation - aufgrund der erbrachten massiv unterdurchschnittlichen Leistungen - zutreffen sollte, denn es lässt sich damit nicht belegen, dass bei den früheren ärztlichen Untersuchungen eine Simulation vorlag bzw. notwendige fachärztliche Abklärungen überhaupt nicht oder nicht mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt wurden. 4.4 Da keine zweifellose Unrichtigkeit der Rentenverfügung vom 21. Februar 2012 nachgewiesen werden kann, ist auch eine Wiedererwägung nach Art. 53 Abs. 2 ATSG ausgeschlossen.

#### **E. 5**

Die Prüfung, ob eine Rentenanpassung im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG (Anpassung an erheblich geänderte tatsächliche Verhältnisse) in Frage käme, erübrigt sich vorliegend, weil die Grundlagen der Rentenanpassung nach Art. 17 Abs. 1 ATSG nicht identisch sind mit jenen für eine prozessuale Revision nach Art. 53 Abs. 1 ATSG und die Beschwerdegegnerin eine Rentenanpassung nie thematisiert und folglich der Beschwerdeführer auch nie Gelegenheit zur Stellungnahme hatte (vgl. Urteile des Bundesgerichts vom 12. Juli 2016, 9C\_384/2016, E. 3 und vom 16. September 2009, 9C\_272/2009, E. 4.1).

#### **E. 6**

6.1 In Gutheissung der Beschwerde ist die Verfügung vom 27. Januar 2014 aufzuheben. 6.2 Die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung (Befreiung von den Gerichtskosten und Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung) vom 22. Mai und 10. Juni 2014 ist damit obsolet geworden. 6.3 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.- bis Fr. 1'000.- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Der unterliegenden Beschwerdegegnerin sind die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 600.- aufzuerlegen. 6.4 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.- bis Fr. 12'000.-. Das mittlere Honorar bei einer Zeitaufwandbemessung beträgt Fr. 250.- je Stunde (Art. 24 Abs. 1 HonO). Der Rechtsvertreter hat am 7. April 2015 eine Honorarnote über insgesamt Fr. 3'571.80 eingereicht (act. G 19.1). Der darin geltend gemachte Aufwand (15.90 Stunden) kann als angemessen betrachtet werden. Die geltend gemachte Entschädigung von Fr. 200.- pro Stunde berücksichtigt die Fünftelskürzung auf dem mittleren Honorar von Fr. 250.-. Zu entschädigen ist daher ein Honorar von Fr. 3'180.- (Fr. 200.- x 15.90 Stunden) zuzüglich Barauslagen von Fr. 127.20 (Fr. 3'180.- x 0.04) und Mehrwertsteuer von 8% von Fr. 264.60.- ([Fr. 3'180.- + Fr. 127.20] x 0.08), womit eine Entschädigung von insgesamt Fr. 3'571.80 resultiert. Dem Entschädigungsantrag des Rechtsvertreters wird entsprochen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde

wird die angefochtene Verfügung vom 27. Januar 2014 aufgehoben. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung Fr. 3'571.80 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.